



Amtssigniert. SID2018071046480
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

**Abt. Zusammenlegung, Bringung und
Servituten**

lt. Verteiler



Helmut Bundschuh

Telefon +43 512 508 2507

Fax +43 512 508 742505

zusammenlegung.bringung.servituten@tirol.gv.at

UID: ATU36970505

**Bringungsgemeinschaft Gerlossteinalpe/Zellerwasser, Hainzenberg, ldw. Bringungsrecht;
Außerordentliche Vollversammlung für ausständige Neuwahlen**

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

ZBS-B686/76-2018

Innsbruck, 09.07.2018

**Anberaumung einer mündlichen Verhandlung
als
Außerordentliche Vollversammlung
der
Bringungsgemeinschaft Gerlossteinalpe
Stichweg Zellerwasser - KG Hainzenberg**

Ort: Gemeindeamt 6278 Hainzenberg, Dörfel 360

Datum: 25.07.2018 (Mittwoch)

Zeit: 13.00 Uhr

Zimmer: Sitzungszimmer

**a.o Vollversammlung der Bringungsgemeinschaft Gerlossteinalpe –Stichwege
Zellerwasser, die mit Bescheid der Agrarbehörde vom 11.08.1978, Zl. IIIb1-686 B/19
rechtskräftig mit Satzungen gegründet wurde und für die seit September 2016 trotz
wiederholter Aufforderungen Neuwahldaten ausständig sind.**

**Gesetzliche Bestimmungen: § 18 Güter- und Seilwege- Landesgesetz 1970 (GSIG 1970)
in Verbindung mit den §§ 17, 5 und 6 der Satzungen**

TAGESORDNUNG:

**Begrüßung der Anwesenden und Überprüfung der Vertretungsbefugnisse hinsichtlich
Beschlussfähigkeit;**

**Vertagung der Vollversammlung um eine ½ Stunde bei Anwesenheit von weniger als der Hälfte der
Mitglieder**

**Einholung von Wahlvorschlägen für einen/eine Obmann/Obfrau samt Stellvertretung in der
Bringungsgemeinschaft**

**Wahlvorgang mittels Stimmzettel separat für Obmann/Obfrau/Stellvertretung/Stichwahl
Bekanntgabe des Ergebnisses**

Bestellung von Kassier und Rechnungsprüfer mit Entlastung des bisherigen Kassiers

Übergabe der Verwaltung an die gewählten Organe

Allfälliges

Verabschiedung des Behördenvertreters

**Gemäß § 16 Abs. 2 GSLG 1970 und Satzung der Bringungsgemeinschaft ist eine Vollversammlung
beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Vollversammlung eingeladen wurden und mehr als
die Hälfte der Mitglieder anwesend sind;**

**Ist zur festgesetzten Zeit nicht mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist die
Vollversammlung nach Ablauf einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden
Mitglieder beschlussfähig (Miteigentümer einer Liegenschaft sind zusammen als ein Mitglied zu
werten).**

Satzungsgemäß (§5) sind die Ausschussmitglieder/der Obmann/die Obfrau samt Stellvertretung von der
Vollversammlung aus ihrer Mitte mit Stimmzetteln in getrennten Wahlgängen zu wählen. Hierbei steht
jedem Mitglied eine Stimme zu. Ebenfalls von der Vollversammlung gewählt oder bestellt werden der
Kassier/die Kassierin und die Rechnungsprüfer.

Die Mitglieder des Ausschusses/der Obmann/die Obfrau samt Stellvertretung sind für die Dauer von 5
Jahren zu wählen. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit
entscheidet das Los. Jedes Mitglied der Bringungsgemeinschaft ist verpflichtet, die Wahl anzunehmen
(auch bei Abwesenheit). Eine Wiederwahl kann nur der Obmann ablehnen.

Neuwahlen sind durchzuführen, wenn es mindestens die Hälfte der Mitglieder verlangen oder die
Agrarbehörde eien solche bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 18 GSLG 1970 anordnet.

Gemäß § 18 Abs. 1 GSLG 1970 kann die Agrarbehörde als letzte Konsequenz einen Sachwalter mit den
Befugnissen der Organe auf Kosten der Bringungsgemeinschaft betrauen, wenn diese die Bestellung der
Organe unterlässt oder die Organe ihre satzungsgemäßen Aufgaben vernachlässigen. Zudem könnte
unter Hinweis auf die gemeinschaftliche Satzung gegen ein Organ der Bringungsgemeinschaft
Strafsanktionen verhängt werden, wenn dieses seinen Pflichten trotz Aufforderung der Agrarbehörde nicht
nachkommt.

**Bitte nehmen Sie persönlich an dieser Verhandlung teil oder entsenden Sie an Ihrer Stelle eine
bevollmächtigte Vertretung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrer Vertretung zur Verhandlung
kommen.**

Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechts oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/die Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf den Namen oder eine Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch ein zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugtes Organ – z.B. einen Rechtsanwalt, Notar oder Wirtschaftstreuhänder – vertreten lassen,
- wenn Sie sich durch Familienmitglieder (bzw. Haushaltsangehörige, Angestellte, Funktionäre von Organisationen), die uns bekannt sind, vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht (Ausweiseleistung),
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem Bevollmächtigten zu uns kommen.

Bitte bringen Sie zur Verhandlung **diese Verständigung** mit oder veranlassen Sie, dass Ihr Bevollmächtigter diese mitbringt. Hinweise auf sonst erforderliche Unterlagen finden Sie auf der nächsten Seite neben Ihrem Namen.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG 1991 idgF)

Zur Beachtung:

Die außerordentliche Vollversammlung wird hinfällig, wenn **spätestens 3 Tage** vor der Verhandlung aktuelle Wahldaten für die Organe der Bringungsgemeinschaft bei der Agrarbehörde schriftlich einlangen und dies mit den Mitgliedern der Bringungsgemeinschaft nachweislich abgestimmt wurde.

Ergeht an:

1. Bringungsgemeinschaft Zellerwasser, Obmann Josef Geisler, Dörf 344, 6280 Hainzenberg
2. Gemeinde Ramsau i.Z., Ramsau 265, 6284 Ramsau im Zillertal (EZ 21)
3. Josef Eberharter, Dörf 352/1, 6278 Hainzenberg (EZ 90028)
4. Ferdinand Fleidl, Dörf 412/1, 6278 Hainzenberg (EZ 90027)
5. Johann Flörl, Dörf 348/1, 6278 Hainzenberg (EZ 90025)
6. Josef Geisler, Dörf 345, 6278 Hainzenberg (EZ 90024)
7. Elisabeth Luxner, Dörf 376, 6278 Hainzenberg (EZ 9)
8. Friedrich Rahm, Ramsberg 838/1, 6284 Ramsau im Zillertal (EZ 9 Ramsberg)

Zur Kenntnis an:

Gemeinde Hainzenberg, Dörf 360, 6278 Hainzenberg mit dem Ersuchen um:

- a. Öffentlichen Aushang der gegenständlichen Kundmachung bis zum Tag der Verhandlung und Rückstellung der Ausschreibung an den Verhandlungsleiter mit Aushangvermerk;
- b. Reservierung bzw. Bereitstellung eines entsprechenden Verhandlungsraumes.

Anschlagsklausel

Im Gemeindeamt Hainzenberg

vom **10. JULI 2018**

bis

öffentlich angeschlagen.

Der Bürgermeister



[Handwritten signature]

Für die Landesregierung:

Bundschuh